

sein verlangte eine Geldentschädigung, Schreiber dieses erklärte sich zufriedengestellt, wenn Hr. Payne als Redacteur und Verleger in einer der nächsten Nummern des Familien-Journals bekannt mache, daß er von einem seiner Mitarbeiter dupirt worden sei, der sich an dem geistigen Eigenthum des Fräulein Davidis vergreifen habe. Zugleich machte ich Hrn. Payne darauf aufmerksam, daß bei der großen Verbreitung des Davidis'schen Buches in nahezu 8000 Exemplaren die etwas kühne Benützung des letzteren einer großen Zahl seiner Leser aufgefallen und daß es deshalb für den guten Ruf seines Blattes ehrenvoller sein möchte, offen den Sachverhalt einzugestehen, als mich zur Veröffentlichung desselben auf anderem Wege zu nöthigen. Die Antwort lautete — abgesehen von einem nicht acceptablen, aber das Factum selbst indirect anerkennenden Gegenvorschlage — nicht nur ablehnend, sondern erklärte, unter Anwendung einer mir unverständlichen, vermuthlich aus mangelhafter Kenntniß der deutschen Sprache hervorgegangenen Wendung, meine „Andeutungen“ für „anmaßendes Gefasel“.

So war ich denn von Hrn. Payne selbst widerwillig auf den Weg gedrängt, den ich hiermit betrete, indem ich diese Angelegenheit zu Ruh und Frommen aller derer veröffentliche, die etwa dazu qualificirte Verlagsartikel nicht gern von dem Räderwerk der modernen Journalfabriken ergriffen und verarbeitet zu sehen wünschen. Von Sachverständigen aber möchte ich mir eine Antwort auf die Frage erbitten: ob die hier charakterisirte Benützung fremden Eigenthums unter die Rubrik des zu duldbenden Plagiats oder des strafbaren Nachdrucks fällt.

Leipzig, Ende October 1866.

E. A. Seemann.

Miscellen.

An die soliden sächsischen Herren Sortimenten.
— In Nr. 121 des Börsenblattes befindet sich ein Artikel, dessen Verfasser, nach gerechter Mißbilligung der vom sächs. Justizministerium in der Zeitschriften- und Bücherlieferungs-Angelegenheit gegen die Sortimenten eingeleiteten Schritte, sowie der Schleuderei einzelner sächsischer Firmen, es für nothwendig hält, ebenfalls zu schleudern, um den erwähnten Firmen das Geschäft nicht allein zu lassen und um auch ferner die Ehre der Verbindung mit den königlichen Behörden zu haben. So sehr diese Ehre unter normalen Verhältnissen zu schätzen, so wenig sollte der solide Sortimenter danach unter den gegebenen Verhältnissen trachten, denn dann hat das Justizministerium Grund zu glauben, daß der Sortimenter wirklich einen zu großen Gewinn beim Einhalten der Ladenpreise hatte, und der ungerechte Vorwurf desselben, der Sortimentshandel habe dem Staate und dem Interesse der Steuerpflichtigen jährlich 400 Thlr. entzogen, muß auch im Auge des Unparteiischen begründet erscheinen. So sehe ich die Sache an, und darum habe ich dem betreffenden Beamten auf die Frage, ob ich 16 $\frac{2}{3}$ % gewähren wolle, einfach erwidert, daß ich mich lieber arm faullenzen als arm arbeiten wolle. Nur durch ähnliches entschiedenes Zurückweisen derartiger Anträge von allen Seiten kann den Beamten die Ueberzeugung kommen, daß wirklich Unbilliges vom Sortimenter verlangt wird. Man bedenke nur, was aus solchem Schleudern entstehen müßte! Wenn wir heute den Behörden durch Gewährung von 16 $\frac{2}{3}$ % die Bücher etc. ohne Gewinn für uns liefern, so verlangt dies morgen auch das Publicum. Doch auch die Herren Verleger sollten durch die That beweisen, daß ihnen an Erhaltung eines gesunden Sortimentshandels gelegen ist. Sie sollten ebenso entrüstet wie der Sortimenter über solche Schleuderei sein, und den Herren, welche ihre Artikel wie alten Kram verschachern und die von ihnen selbst gestellten Preise nicht respectiren, nichts, weder in Rechnung noch baar liefern. Der Verleger hat dazu das Recht, eben weil er den

Verkaufspreis selbst stellt, bei Nichtachtung dieses Preises von Einzelnen aber jede Verpflichtung des Verlegers gegen den Betreffenden wegfällt. Wenn hierzu die Herren Verleger sich entschließen wollten, so würde dem Sortimenten bald geholfen und der Buchhandel nicht immer mehr zum Kramhandel herabsinken.
R. F. B.

Aus Leipzig schreibt die Deutsche Allgemeine Zeitung: „Mit welchem Interesse die Wiederzulassung der *«Gartenlaube»* in Preußen aufgenommen worden ist, beweist die Bestellung einer Berliner Buchhandlung vom 20. Oct., die uns im Original vorliegt. Dieselbe lautet wörtlich: *«Hierdurch ersuchen wir Sie, uns gefälligst mittheilen zu wollen, auf wie viele Exemplare vom siebenten Heft d. J. ab wir noch rechnen können, indem wir uns dabei gleichzeitig zu bemerken erlauben, daß wir noch so viele Abonnenten darauf zu gewinnen hoffen, als Hefte auf einem besonders dazu zu benutzenden Eisenbahngüterwagen Platz haben. Wir bitten hierin keine Uebertreibung zu sehen, sondern überzeugt zu sein, daß man für ein Unternehmen, wofür sich alle Welt interessirt, alles zu erreichen im Stande ist.»* Eine Bestellung in solchen Massen dürfte in der Geschichte des Buchhandels einzig dastehen.“

Das Octoberheft von dem *„Neuen Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekwissenschaft“* enthält folgenden Artikel: *„Der Herausgeber des oben besprochenen „Catalogue général de la Librairie Française“, Hr. Otto Lorenz in Paris, hat gegen die in meiner Besprechung am Schlusse gegebene Notiz — „daß ich in der 1. Lieferung bei einer flüchtigen Musterung des Inhaltes die in dem Reinwald'schen Kataloge vom J. 1863 aufgeführten Schriften von J. J. Ampère „Heures de poésies. 2. Edit.“ und „Littérature et voyages. 3. Edit.“ vermisst habe“ — protestiren zu müssen geglaubt, und wünscht, daß diese seine Protestation auch im Börsenblatte für den Deutschen Buchhandel, wo meine Besprechung in Nr. 97 ohne meine Veranlassung Aufnahme gefunden hat, ebenfalls Aufnahme finden möge. Ich muß dies natürlich der Redaction des Börsenblattes ganz allein überlassen. Die Protestation lautet: „Die beiden Bände von Ampère, die Sie als in meinem Kataloge fehlend angeben, sind ganz daselbe Buch, wie das ganz richtig angezeigte „Littérature, voyages et poésies. 2 Vols. 1850.“ Sie sind 1863 nicht neu gedruckt worden (stehen auch nicht in der Bibliographie de la France), sondern der Verleger hat nur, um die Bände auch einzeln verkaufen zu können, für einen Theil der noch vorräthigen Exemplare neue Umschläge mit verändertem Titel drucken lassen. Dieser Fall kommt hier öfters vor, und wenn ich Kenntniß davon habe, brandmarke ich gern den betreffenden Verleger durch Enthüllung seines Kunstgriffes; hätte ich, als ich den Artikel „Ampère“ redigirte, von dem Umstande Kenntniß gehabt, so würde ich unter „Littérature, voyages et poésies“ mit kleinerer Schrift gesagt haben: „En 1863 l'éditeur a fait imprimer de nouvelles couvertures pour un certain nombre d'exemplaires de cet ouvrage, portant le titre modifié ainsi: etc. etc. etc.“ Ich läugne nicht, daß diese Notiz von wesentlichem Interesse gewesen wäre, und bedaure sehr, daß sie nicht da ist, aber einen merklichen Fehler constituirt ihr Mangel nicht.“ So die Lorenz'sche Protestation, in Bezug auf welche ich es den Lesern überlassen kann zu beurtheilen, ob und wie weit sie begründet ist. Ich für meine Person halte vom bibliographischen Standpunkte aus dafür, daß das Wegbleiben von Titeln sogenannter neuer Titelausgaben — und zu dieser Classe von Ausgaben gehören doch jedenfalls die oben bezeichneten beiden Schriften — unter allen Umständen eine Lücke constituirt; allerdings eine Lücke, um*